

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1889

15 (15.8.1889)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1889.

Amtliches.

Den Schulschluss bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

An die Grossherzoglichen Kreisschulräthe, die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen, sowie an sämtliche Vorstände der Mittelschulen und Gewerbeschulen.

Es ist zu unserer Kenntniss gelangt, dass beim Auftreten ansteckender Krankheiten unter Schülern die Bestimmungen der Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. August 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. Seite 372 —, insbesondere die Vorschrift in §. 6 hinsichtlich des Schulschlusses, vielfach keine genaue Beachtung finden.

Wir sehen uns daher veranlasst, die Vorstände der höheren Lehranstalten, sowie hinsichtlich der Volksschulen die Ortsschulbehörden und die Lehrer zur genauen Beachtung der Vorschriften in den §§ 4—7 der bezeichneten Verordnung, die Kreisschulräthe aber zur sorgfältigen Ueberwachung der Ortsschulbehörden und Lehrer in dieser Beziehung anzuweisen.

Dabei bemerken wir hinsichtlich der Anwendung des §. 9 der Verordnung noch Folgendes:

1. Der Schluss der Schule darf in der Regel nur auf Antrag des Grossherzoglichen Bezirksarztes verfügt werden. Sollte im einzelnen Fall die Ortsschulbehörde oder bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand der Anschauung sein, dass die Voraussetzungen zur Schliessung der Schule vorliegen, ohne dass seitens des Bezirksarztes ein entsprechender Antrag gestellt wäre, so wären dem Letzteren die betreffenden Thatsachen zur geeigneten Entschliessung ungesäumt zur Kenntniss zu bringen.
2. Zuständig, den Schluss der Schule auf Antrag des Bezirksarztes zu verfügen, ist, — abgesehen von dem Grossherzoglichen Bezirksamt, das im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 85 Ziffer 2 P.St.G.B. unter allen Umständen hiezu für befugt zu erachten ist — bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand. Von dem Schluss der Schule haben die Ortsschulbehörden der vorgesetzten Kreisschulvisitatur, die Vorstände der Mittelschulen der diesseitigen Behörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

- Ist die Schliessung der Anstalt durch das Bezirksamt verfügt worden, so wird dieses für die entsprechenden Benachrichtigungen Sorge tragen.
3. Nach erfolgter Zustimmung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern werden die Anstaltsvorstände und die Ortsschulbehörden hiermit für befugt erklärt, die einstweilige Schliessung der Schule — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Grossherzoglichen Bezirksarzt — ausnahmsweise dann von sich aus zu verfügen, wenn besondere Umstände, wie der ärztlich festgestellte Ausbruch einer ansteckenden Krankheit im Schulhause selbst oder das ausserordentlich rasche Umsichgreifen der Krankheit oder schliesslich ein besonders bösartiges Auftreten derselben zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit ein so rasches Einschreiten als geboten erscheinen lassen sollte, dass die vorherige Einholung des bezirksärztlichen Gutachtens als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre. Diese ausnahmsweisen Befugnisse kommen übrigens den Anstaltsvorständen und Ortsschulbehörden nur an solchen Orten zu, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind.

Die Vorstände der Mittelschulen, für welche ein Beirath oder Aufsichtsrath bestellt ist, hätten zunächst dessen Zustimmung zu dem beabsichtigten Schulschluss einzuholen.

Die fortdauernde Wirksamkeit der von dem Anstaltsvorstand beziehungsweise der Ortsschulbehörde angeordneten einstweiligen Schliessung der Schule ist durch hinzutretendes Gutheissen des Bezirksarztes bedingt. Sollte dieser die von der Schulbehörde getroffene Massregel vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus für nicht geboten erklären, hätte die Schulbehörde die Schule sofort wieder zu eröffnen.

4. Bei Volksschulen ist die Ortsschulbehörde zum Schluss der Schule wegen ansteckender Krankheiten auch ohne vorherige Einholung des bezirksärztlichen Gutachtens dann befugt, wenn sie die Zeit, während welcher die Schule wegen ansteckender Krankheit geschlossen bleiben soll, in die Ferienzeit (§. 55 der Schulordnung) einrechnen will. Aber auch in diesem Fall hätte sie von der erfolgten Schliessung der Schule dem Bezirksarzt sofort Anzeige zu erstatten.

Die Wiedereöffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Genehmigung des Grossherzoglichen Bezirksarztes stattfinden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1889.

Grossherzoglicher Oberschulrath.
(gez.) Joos.

Die Aufnahme von Aspiranten in die Lehrerbildungsanstalten, hier die Gesundheitsverhältnisse derselben betreffend.

An die Grossherzoglichen Herren Bezirksärzte.

Nach §. 1 Ziffer 3 der Schulordnung für die Präparandenschulen des Grossherzogthums vom 19. Juli 1879 (Schulverordnungsblatt 1879 Nr. VII.) ist den Aufnahmesuchen der Aspiranten ein verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des

Aspiranten anzuschliessen. Behufs Erzielung eines einheitlichen und erschöpfenden Inhalts dieser Zeugnisse hat Grossherzoglicher Oberschulrath nach Anhörung der diesseitigen Medizinalreferenten einen Fragebogen ausarbeiten lassen, der bei Ausstellung dieser Zeugnisse künftig zu benützen ist.

Die Grossherzoglichen Herren Bezirksärzte erhalten in der Anlage eine Abschrift dieses Fragebogens in seiner in Nr. VII. des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahr bekannt gegebenen Fassung. Der zu untersuchende Aspirant hat das benöthigte Exemplar des Fragebogens mitzubringen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1889.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Eisenlohr.

Fragebogen

zur Feststellung der körperlichen Beschaffenheit und des Gesundheitszustandes
des behufs dessen Aufnahme in
eine Lehrerbildungsanstalt.

Vorbemerkung.

I. Die Beantwortung der untenstehenden Fragen vertritt das in §. 1 Ziffer 3 der Schulordnungen für die Lehrerseminarien und die Präparandenschulen vom 19. Juli 1879, Schulverordnungsblatt von 1879 Nr. VII., erwähnte Zeugnis des Grossherzoglichen Bezirksarztes.

II. Nach Beantwortung der Fragen durch den Grossherzoglichen Bezirksarzt ist der Bogen dem betreffenden Aspiranten, dessen Eltern oder Fürsorgern verschlossen zu übergeben.

1. Vor- und Zunamen:
2. Alter (Jahr und Tag der Geburt), Geburts- und Wohnort:
3. Stand oder Gewerbe der Eltern:
4. Bezeichnung der constitutionellen Verhältnisse, Beurtheilung der altersentsprechenden körperlichen und geistigen Entwicklung, des derzeitigen Gesundheitszustandes, im Besonderen des Verhaltens der Athmungs-, Blutlaufs- und Sinnesorgane:
5. Angaben des Untersuchten über überstandene Krankheiten, sowie, für den Fall erfolgten Ablebens der Eltern und Geschwister, Angabe der Todesursache:
Sind Restzustände überstandener Krankheiten durch die Untersuchung festzustellen?
6. Hält der Arzt nach seiner durch die Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung den Untersuchten zum Berufe als Lehrer für befähigt?

Unter dem 10. Mai hat der Verein Freiburger Aerzte an Grossherzogliches Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, es möchte Fürsorge getroffen werden, dass sämmtliche neuern Medikamente, soweit dieselben toxische Wirkungen hervorzurufen vermögen, in die Classe derjenigen Arzneistoffe gesetzt würden, deren Abgabe nur auf schriftliche Ordination eines approbirten Arztes erfolgen darf. Es erfolgte darauf folgende Antwort:

Auf die unter dem 10. Mai d. J. hierher gerichtete Eingabe erwiedern wir dem Verein Freiburger Aerzte, dass die darin berichteten Missstände diesseits seit längerer Zeit bekannt und wir den vorgetragenen Bedenken zustimmen in der Lage sind. Da jedoch für den Verkehr mit Arzneimitteln in erster Linie die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 massgebend ist, kann eine wirksame Abhilfe nur durch Revision des dieser Verordnung beigefügten Verzeichnisses erzielt werden. In diesem Verzeichnisse sind diejenigen Stoffe enthalten, welche nach §. 2 der Verordnung nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Erst wenn die in der Eingabe angeführten und andere stark wirkende Stoffe durch Aufnahme in dieses Verzeichniss dem freien Verkauf überhaupt entzogen sind, wird man sich von der Aufnahme derselben in die Anlage II. zu der Verordnung vom 20. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, einen durchgreifenden Erfolg versprechen können. Ein einseitiges Vorgehen in der in der Eingabe gewünschten Richtung würde lediglich die Wirkung haben, dass das Publikum diese Stoffe aus den Droguerihandlungen und den Verkaufsläden der Materialisten beziehen würde, welche ihrerseits gewiss nicht verfehlen würden, sich diese Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Apotheker zu Nutzen zu machen. Auch aus benachbarten deutschen Staaten, Elsass, Lothringen, Württemberg, Hessen u. s. w., könnten die Stoffe nach wie vor unbehindert bezogen werden. Mit Rücksicht auf diese tatsächliche Unwirksamkeit wird von einem Verbot hinsichtlich des in den badischen Apotheken stattfindenden Handverkaufs in so lange abzusehen sein, bis die in Frage stehenden Stoffe unter die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 gestellt sind. Sobald dies erfolgt ist, wird diesseits der Ergänzung der Anlage II. der Verordnung vom 20. Mai 1880 näher getreten werden.

So viel diesseits bekannt geworden, ist zu erwarten, dass die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über eine zweckentsprechende Revision der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 und die dazu gehörigen Verzeichnisse noch im Laufe dieses Jahres zum Abschluss gelangen werden.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Aus den Lebensmittelprüfungsstationen des Landes.

1. Grossherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

Bericht über die Thätigkeit im Jahre 1888.

Die im Jahre 1887 eingetretene Neuorganisation des chemischen Laboratoriums der Technischen Hochschule machte eine Trennung der bisher in diesem Laboratorium untergebrachten Abtheilung für Lebensmittel notwendig, womit zugleich eine selbstständigere und finanziell gesichere Stellung des letzt-erwähnten Instituts herbeigeführt wurde. Im October 1889 fand die Ueberführung des Instituts in die neuen Räume statt; das Curatorium, bestehend aus den Herren Professoren Dr. Bunte, Dr. Engler und Dr. Just, trat in Thätigkeit und wurde das neue Statut unter dem 2. Mai 1888 genehmigt.

Nach diesem Statut besteht die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule jetzt aus 2 Abtheilungen, der chemischen und der bakteriologischen, erstere unter Leitung der Professoren Dr. Engler und Dr. Bunte, denen als Assistenten Dr. Rupp und Dr. Wisbar zur Seite stehen, letzterer steht Professor Dr. Just vor und ist seit dem 1. September 1888 Dr. Migula als Assistent bestellt.

Ueber die Thätigkeit und den Geschäftsumfang der Station mögen folgende Zahlen aus dem Jahr 1888 ein Bild geben. In der chemischen Abtheilung wurden 756 Objecte geprüft, zu deren Untersuchung 5581 Einzelbestimmungen erforderlich waren; an die bakteriologische Abtheilung gelangten vom 1. October ab 69 Objecte zur Prüfung und wurden 138 Einzelbestimmungen vorgenommen.

Unter den verschiedenen Arbeiten der Station stehen die Wasseruntersuchungen obenan. Mit dem Beginn der Arbeiten der bakteriologischen Abtheilung vom 1. October v. J. sind sämtliche Wässer ausser wie seither der chemischen Analyse, noch einer genauen mikroskopischen Prüfung unterworfen und das Resultat derselben für die Beurtheilung der Qualität herangezogen worden. Wir erblicken in dieser Erweiterung der Wasseruntersuchung einen wesentlichen Fortschritt und sind der Ueberzeugung, dass mit der Zeit durch die bei den mikroskopischen und bakteriologischen Wasseruntersuchungen gesammelten Erfahrungen werthvolles Material zur Beurtheilung der Trink- und Gebrauchswasser in hygienischer Hinsicht gesammelt werden wird. Im Lauf des Jahres wurden im Ganzen 353 Wasserproben auf ihre Brauchbarkeit als Trinkwasser untersucht. Die grössere Hälfte dieser Wasserproben wurden im Auftrag der Oberdirection des Wasser- und Strassenbaues untersucht und stammten in den meisten Fällen aus frisch erschlossenen Quellen oder aus neuen Wasserversorgungsanlagen und gaben selten Grund zu Beanstandungen. Wo solche vorlagen, bezogen sich dieselben meist auf Verunreinigungen, welche in Folge mangelhafter Probenahme, oder aus noch nicht gefassten Quellen zufällig in das Wasser gelangt waren. Wie die wiederholt von uns vorgenommenen Prüfungen zeigten, können solche Verunreinigungen durch sorgfältigere Fassung der Quellen ferngehalten werden, so dass gegen die Verwendung solcher Wasser für die Versorgung von Ortschaften nichts mehr einzuwenden war. Im Ganzen wurden im Auftrag der Oberdirection des Wasser- und Strassenbaues 189 Wasserproben untersucht und davon 20 beanstandet. Weit häufiger ergaben die von den Grossherzoglichen Bezirksämtern gelegentlich der Ortsbereisungen erhobenen Trinkwasserproben Veranlassung, auf Grund der chemischen Untersuchung die Brauchbarkeit derselben als Trinkwasser zu beanstanden. Von 142 Wasserproben mussten 115 oder 81 % nach dem Befund der chemischen und mikroskopischen Untersuchung als verdächtig bezeichnet werden. Wenige Fälle ausgenommen, erwiesen sich diese Wässer als reich an Nitraten, Phosphaten und Chloriden, sowie theilweise auch an Ammoniak; alle diese Stoffe sind dem normalen Trinkwasser aus gesundem Boden fremd und sind als Wahrzeichen verunreinigender Zuflüsse anzusehen.

Nächst den Wasseranalysen bilden die Milchuntersuchungen einen wichtigen Theil der Thätigkeit der Station; im Laufe des Jahres wurden 120 Milchproben untersucht und davon 53 oder 44 % der untersuchten Proben beanstandet. Der Procentsatz der Beanstandungen ist deshalb ein so hoher,

weil die untersuchten Proben meist schon bei der vorläufigen Prüfung von Seiten der Beauftragten der Polizei sich als verdächtig erwiesen hatten. Diese Vorprüfung geschieht in bekannter Weise durch die Polizeibediensteten. Das Verhältniss der beanstandeten Milchproben zu den untersuchten reduzirt sich daher erheblich, wenn man die Gesamtzahl der im Jahre 1888 in Karlsruhe ausgeführten Milchcontrollen, welche sich auf 10 976 belaufen dürften, in Anrechnung bringt, nämlich auf weniger als 0,5 %.

Was die Beschaffenheit der beanstandeten Milch betrifft, so genügten fast alle Proben in Bezug auf ihren Gehalt an Trockensubstanz und Fett den Anforderungen der Grossherzoglichen Ministerialverordnung vom 7. Juni 1884 und erwiesen sich hauptsächlich als gewässert, theilweise abgerahmt, oder, wie es in letzter Zeit vorkommt, als mit Magermilch verdünnt. Die Beanstandungen der übrigen Proben durch die Polizeiorgane waren dadurch gerechtfertigt, weil diese Milchsorten — wie die nachfolgende chemische Untersuchung ergab — in Folge ihres abnorm hohen Fettgehaltes ein sehr niedriges specifisches Gewicht zeigten, im Uebrigen sich aber als gute Milch erwiesen. Sogenannte »kranke Milch«, blaue oder rothe, ist zur Untersuchung nicht eingeliefert worden.

Die Untersuchungen von Butter, welche grösstentheils vom Grossherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe veranlasst waren, ergaben ein verhältnissmässig günstiges Resultat. Von 63 untersuchten Butterproben gaben 3 Grund zur Beanstandung in Folge ihres hohen Gehaltes an »Nichtfett«, welches aus Buttermilch und Wasser bestand.

Von den Weinproben, welche zur Prüfung gelangten (20), wurden 3 beanstandet, weil sie theils einen zu hohen Gehalt an flüchtiger Säure (Essigsäure), theils ein abnormes Verhältniss zwischen Glycerin- und Alkoholgehalt besaßen, so dass ein Zusatz von Weingeist zu dem Wein festgestellt werden konnte.

Von den untersuchten 11 Mehlproben mussten 4 als ungeeignet zum Brotbacken bezeichnet werden, da dieselben bei der mikroskopischen Untersuchung sich als stark verunreinigt durch Schimmel- und Brandpilze, wie sie in feucht geerntetem, ausgewachsenem Getreide vorkommen, zeigten.

Die 2 Kleioproben gaben wegen ihres sehr hohen Gehaltes an Mineralsubstanzen, namentlich Sand, sowie durch Verunreinigung derselben durch die Mehlmilbe Grund zur Beanstandung.

Eine zur Untersuchung gekommene Branntweinprobe war als mit Schellack denaturirt bezeichnet worden; sie erwies sich jedoch frei von diesem Denaturierungsmittel.

Ein zur Prüfung vorgelegtes Mineralwasser enthielt eine sehr grosse Menge von Kupfersalz, welches in Folge einer Verwechslung in dasselbe gelangt war.

Die übrigen Nahrungs- und Genussmittel, welche untersucht wurden, gaben zu Beanstandungen irgend welcher Art keine Veranlassung. Besonders darf hervorgehoben werden, dass von den 63 untersuchten Proben von Wurstwaaren keine einen Zusatz von Stärke oder Getreidemehl, wie dies früher häufig der Fall war, erkennen liess.

Auch die während der Messe erhobenen Conditoreiwaaren (7), Farben (8), Spielwaaren (10) erwiesen sich bei der Untersuchung als entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

In gleicher Weise genügten die vom Grossherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe erhobenen Petroleumproben den gesetzlichen Anforderungen.

Bezüglich der Gebrauchsgegenstände ist hervorzuheben, dass die irdenen Kochgeschirre sich gegen früher als erheblich besser gezeigt haben; die 15 untersuchten Töpfe und Schüsseln genügten sämmtlich den seither bestehenden Anforderungen. Das frühere strenge Vorgehen gegen Fabrikanten und Händler mit schlecht glasiertem Geschirr, welches beim Kochen mit Essig Blei an den letzteren abgibt, scheint in dieser Richtung günstig gewirkt zu haben. Seit dem 1. October v. J. ist das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 in Wirksamkeit getreten und damit sind in mancher Richtung verschärfte Bestimmungen in Bezug auf die Töpferglasuren und den Bleigehalt von Metalllegirungen zur Geltung gelangt. In Bezug auf letztere sind 4 Metallknöpfe von sogenannten Syphons in privatem Auftrag untersucht worden, und haben davon 2 den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, da der Bleigehalt der Legirung mehr als 1 Procent betrug.

Im Auftrag des Ortsgesundheitsrathes der Stadt Karlsruhe wurden ferner 15 Geheimmittel verschiedenster Art untersucht und über den Befund Mittheilungen gemacht. In vielen Fällen hat sich der Ortsgesundheitsrath veranlasst gesehen, auf Grund der oft sehr zeitraubenden chemischen Untersuchung gegen die Hersteller und Verkäufer dieser Geheimmittel vorzugehen, um das Publikum vor Schaden zu bewahren. Auch das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin hat von diesem Theil der Untersuchungen der Station Kenntniss genommen und die Mittheilung der Untersuchungsergebnisse erbeten.

Die vom 1. October bis 31. December 1888 in der bakteriologischen Station ausgeführten Arbeiten waren fast ausschliesslich Untersuchungen von Trinkwasser und zwar wurden 41 Wässer bakteriologisch und mikroskopisch untersucht, in 138 bakteriologischen und 69 mikroskopischen Einzeluntersuchungen. Von diesen 41 Proben von Trinkwasser mussten 16 als gänzlich ungeeignet für den Genuss bezeichnet werden, während 7 den Anforderungen an ein gutes Trinkwasser nicht völlig entsprachen, und 18 gut genannt werden mussten.

2. In der öffentlichen Untersuchungsanstalt der Stadt Freiburg unter Leitung des Herrn Professor Reichert wurden im Jahre 1888 in 31 Fällen 38 Untersuchungen vorgenommen. Unter den einzelnen Fällen befanden sich 14 Milchuntersuchungen, unter denen 8 mal Beanstandung wegen Zusatz von 15—45% Wasser ausgesprochen wurde, in einem Falle fand Stallprobe statt mit dem Ergebniss der Beanstandung der Milch, ferner 7 Wasserproben, darunter 2 im Auftrage Grossherzoglichen Bezirksamts bezüglich Brunnenwasser in Zähringen, die durch städtische Abwasser verunreinigt sein sollten. Die Wasser erwiesen sich aber durch locale Einflüsse so sehr verunreinigt, dass eine Verunreinigung durch die städtischen Abwasser gar nicht in Betracht kommen konnte. Weiter kamen zur Untersuchung 2 Butterschmalzproben, 1 verdorben, 1 Wachsprobe, 4 Petroleumproben, 1 beanstandet wegen zu niederem Entflammungspunkt, 1 Tapetenprobe (mit Fuchsin gefärbt, aber nicht arsenhaltig), 2 Wurstproben, 1 wegen Stärkemehlzusatz beanstandet. Einmal fand eine Untersuchung von Sodawasser statt, die ergab, dass 1 Liter Sodawasser 4,2 mg Kupfer enthielt.

Bei Migräne sollen subcutane Injectionen von 0,03—0,05 (!) Cocain von entschiedenem Erfolg begleitet sein, und wo diese Behandlungsweise von Schlaf- und Ruhelosigkeit begleitet war, genügte die Beimischung von 0,01 Morphinum, diesen Uebelstand zu beseitigen. In Fällen von Bronchialasthma mit hochgradiger Dyspnoe brachten Injectionen von Cocain 0,015—0,02 mit Morphinum 0,005—0,01 fast augenblickliche Erleichterung.

(London Record. — Memorabilien XXXIII. 5.)

Zeitung.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. Dr. Alf. Bürk in Schwarzach, A. Bühl, hat die Praxis niedergelegt, Arzt Dr. Ph. Alf. Oechsler von Heilbronn hat sich in Schwarzach, A. Bühl, niedergelassen. Arzt Dr. Julius Moog ist von Gengenbach nach Oppenau gezogen.

Todesfall. Am 28. Juli starb in Heidelberg im Alter von 75 Jahren ein von vielen badi-schen Aerzten hochverehrter Veteran der Wissenschaft, Professor extraordinarius Dr. Anton Nuhn, mehr als dreissig Jahre Prosector des anatomischen Instituts der Universität.

Anzeigen.

Sanatorium Baden-Baden

für Nervenkrankte, Reconvalescenten, Morphiümsüchtige etc.

Näheres durch Prospecte.

81|14.5

Dr. Max Schneider.

Dr. Friederich's

Pforzheim = Heil-Anstalt = Pforzheim

enthält die wichtigsten Maschinen der schwedischen Heilgymnastik (Dr. Zander, Stockholm), sowie die gebräuchlichsten deutschen heilgymnastischen Apparate. Geigl's doppelter grosser Schöpfradventilator zur Athmung mit verdichteter und verdünnter Luft. Ein Inhalatorium. Die Einathmungsfüssigkeit wird mittelst Wassermotors zerstäubt. Einrichtungen für electriche und andere Bäder.

80|6.6

Nerven- und gemüthsleidende Damen

finden Aufnahme in dem Familienpensionat von

Dr. L. Acker, Mosbach (Baden).

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospecte auf Wunsch.

79|—4

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.